



Regierungsrat

Luzern, 17. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 2

Nummer: P 2
Eröffnet: 17.06.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.06.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 697

Postulat Stutz Hans und Mit. über die Umsetzung von vorsorglichen Massnahmen zum Schutz von Kindern bei Wegweisungen durch das Amt für Migration (P 2)

Das Amt für Migration ist zuständig für die Regelung des Aufenthalts von Ausländern. Verweigert es einem ausländischen Staatsangehörigen die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und verfügt seine Wegweisung, so kann gegen diesen Entscheid beim Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) Beschwerde erhoben werden. Gegen den Beschwerdeentscheid des JSD ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht zulässig. Dessen Urteil kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Bestätigt auch das Bundesgericht die Nichterteilung oder Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung samt Wegweisung und weist die Beschwerde ab, so ist die Wegweisung zu vollziehen und das Amt für Migration hat als zuständige Vollzugsbehörde umgehend die dafür notwendigen Vorkehren zu treffen. Entscheide des Bundesgerichts erwachsen nämlich am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (vgl. Art. 61 Bundesgerichtsgesetz vom 17.06.2005 [BGG]). Einer Beschwerde gegen das rechtskräftige Urteil des Bundesgerichts an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das bedeutet, dass das angefochtene Urteil des Bundesgerichts mit der Eröffnung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Wird beim EGMR eine Beschwerde eingereicht, so heisst das, dass vorher sämtliche innerstaatlichen Instanzen im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens die Nichterteilung oder Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung samt Wegweisung bestätigt haben. All diese Instanzen hatten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung bei der Verhältnismässigkeitsprüfung jeweils darüber zu befinden, ob das öffentliche Interesse an einer Wegweisung oder das private Interesse des ausländischen Staatsangehörigen am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Bei dieser Interessenabwägung mussten sie dem Privat- und Familienleben und auch dem Kindeswohl gemäss den Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention) Rechnung tragen. Dabei misst auch die Rechtsprechung dem Interesse an einer intakten Eltern-Kind-Beziehung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsverweigernden Massnahme eine gewichtige, aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts eine zunehmend grundlegende Bedeutung zu (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.5.4). Je schwerer indes die begangene Rechtsgutverletzung wiegt und je häufiger ein ausländischer Elternteil delinquent hat, desto eher vermag jedoch das öffentliche Interesse an einer Ausschaffung des Straftäters selbst das Interesse der Kinder zu überwiegen, mit diesem Elternteil hier aufwachsen zu

können. Für eine erneute Prüfung des Kindeswohls im Rahmen des Vollzugs einer Wegweisung – wie es mit dem Vorstoss verlangt wird – besteht kein Raum. Darüber haben – wie dargelegt – die Rechtsmittelinstanzen abschliessend und rechtskräftig befunden, letztinstanzlich mit dem Urteil des Bundesgerichts.

Mit dem Postulat P 2 wird weiter gefordert, dass im Fall einer beim EGMR hängigen Beschwerde gegen ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts betreffend Wegweisung eines ausländischen Elternteils mittels vorsorglicher Massnahmen im Interesse des Kindeswohls auf die Wegweisung verzichtet und diesem erlaubt werde, den Entscheid in der Schweiz abwarten zu können. Vorsorgliche Massnahmen können in einem hängigen Verwaltungsverfahren zur Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zum einstweiligen Schutz bedrohter rechtlicher Interessen verfügt werden, sofern der definitive materielle Sachentscheid aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht sofort getroffen werden kann. Liegt jedoch mit dem Urteil des Bundesgerichts bereits ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor, können keine vorsorglichen Massnahmen mehr verfügt werden. Dies könnte einzig der EGMR, bei welchem die Beschwerde hängig ist. Bezüglich der dem Postulat P 2 zugrunde liegenden Beschwerde hat der EGMR jedoch keine vorsorglichen Massnahmen (z.B. Aussetzen des Vollzugs) verfügt.

Bei dieser Sachlage gibt es keinen Anlass, das rechtskräftige Urteil des Bundesgerichts nicht zeitnah zu vollstrecken bzw. die Rückführung aufzuschieben.

Wir beantragen, das Postulat abzulehnen.